

## „GEBÜHRENVERZEICHNIS“

### Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung vom 15.11.2006

Lfd. Nr.		Amtshandlung	Gebühr
<b>1</b>		<b>Ablehnung eines Antrages</b> (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 - volle Gebühr mindestens 5,00 EUR
		wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
<b>2</b>		<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	5,00 bis 250 ,00 EUR
<b>3</b>		<b>Anträge</b>	
		Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 bis 250,00 EUR
		Mitwirkung der Stadt nach gesetzlicher Vorschrift oder im Rahmen der Amtshilfe	Gebührenfrei
		(Augenscheine s. unter Gutachten)	
<b>4</b>		<b>Auskünfte</b>	
		insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 250,00 EUR
		Mündliche Auskünfte einfacher Art	Gebührenfrei
		(Auslagen s. § 7/8 Verwaltungsgebührenordnung)	
<b>5</b>		<b>Bauordnungsrecht</b>	
	5.1	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren einschließlich der Bauüberwachung und Bauabnahme (max. bis zu 2 Bauabnahmen)	8 ‰ der Baukosten, mind. 150,00 €
		wenn Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	150,00 –3.000,00 €
	5.2	Bauvorbescheid	1,6 ‰ der Baukosten, mind. 150,00 €
		wenn Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	150,00 –3.000,00 €

	5.3	Teilbaufreigabe	22,00 €
	5.4	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	45,00 € bis 5.000 €
	5.5	Alle übrigen öffentlichen Leistungen im Baurecht nach BauGB, LBO und WEG	je angefangene ¼ Stunde 11,30 €
<b>6</b>		<b>Befreiung</b>	
		(Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 250,00 EUR
<b>7</b>		<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
	7.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 12,50 EUR
	7.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR mindestens 1,00 EUR
		Anmerkung: – Es handelt sich hierbei nicht um öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften (z. B. in Grundstückssachen). Werden mehrere Unterschriften in einer Urkunde beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
<b>8</b>		<b>Bescheinigungen</b>	
		Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 25,00 EUR
		Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 500,00 EUR
<b>9</b>		<b>Bestattungsrecht</b>	
	9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	10,00 bis 25,00 EUR
	9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	5,00 bis 15,00 EUR
	9.3	Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41	

		BestG)	15,00 bis 50,00 EUR
	9.4	Genehmigung zur vorzeitigen Bestattung (§§ 36 Abs. 3 und 37 Abs. 2 BestG)	10,00 bis 25,00 EUR
	9.5	Anordnung einer Bestattung (§ 31 Abs. 2 BestG)	15,00 bis 50,00 EUR
<b>10</b>		<b>Denkmalschutzrecht</b>	je angefangene ¼ Stunde 11,30 €
<b>11</b>		<b>Feiertagsrecht</b>	
	11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
	11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	
		- pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 bis 250,00 EUR
		- pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,00 bis 500,00 EUR
<b>12</b>		<b>Fischereirecht</b>	
	12.1	Ausstellung Jugendfischereischein	12,00 €
	12.2	Verlängerung Jugendfischereischein	5,00 €
	12.3	Ausstellung Jahresfischereischein bzw. eines Fischereischeines auf Lebenszeit	18,00 €
	12.4	Eintrag der entrichteten Fischereiabgabe	5,00 €
<b>13</b>		<b>Fundsachen</b>	
		Aufbewahrung sowie Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	13.1	bei Sachen bis zu EUR 500,00 Wert	2 % des Wertes min. jedoch 2,50 EUR
	13.2	bei Sachen über EUR 500,00 Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
	13.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50 EUR. Daneben sind etwaige Unterbring-

			ungs- und Transportkosten jeweils in voller Höhe zu erheben.
<b>14</b>		<b>Gaststättenrecht</b>	
	14.1	Erlaubnis nach § 2 GastG	150,00 bis 5.000,00 €
	14.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	68,00 bis 500,00 €
	14.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	75,00 €
	14.4	Gestattung (§ 12 GastG)	10,00 bis 100,00 €
	14.5	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	10,00 bis 100,00 €
	14.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	22,00 bis 10.000,00 €
	14.7	Sonstige Leistungen nach dem Gaststättengesetz	je angefangene ¼ Stunde 12,50 €
<b>15</b>		<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	5,00 bis 250,00 EUR
<b>16</b>		<b>Gewerberecht</b>	
	16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 GewO (Gewerbe- an/ab/ummeldung)	15,00 €
	16.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs.1 GewO)	68,00 bis 2.000,00 €
	16.3	Bestätigung zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 3 GewO)	40,00 €
	16.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§33 i GewO)	68,00 bis 5.000,00 €
	16.5	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (34 a GewO)	68,00 bis 5.000,00 €
	16.6	Erteilung einer Reisegewerbekarte	70,00 bis 500,00 €
	16.7	Änderung einer Reisegewerbekarte	20,00 €
	16.8	Festsetzung von Messen, Ausstellungen u. Märkten	45,00 bis 2.000,00 €

	16.9	Sonstige Leistungen nach der Gewerbeordnung	je angefangene ¼ Stunde 12,50 €
<b>17</b>		<b>Giftscheine</b>	
		Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	5,00 bis 25,00 EUR
<b>18</b>		<b>Gutachten (Augenscheine), Berichte und ähnliche Darstellungen nach dem Wert des Gegenstandes bzw. nach dem Personalaufwand gemäß Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg. Ist das Gutachten usw. Teil eines anderen Verfahrens, so richtet sich die Gebühr nach den dafür bestimmten Sätzen.</b>	1 bis 5 %
<b>19</b>		<b>Kirchenaustritt</b>	
		für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	12,50 bis 25,00 EUR
<b>20</b>		<b>Lohnsteuerkarten</b>	
	20.1	erstmalige Ausstellung	Gebührenfrei
	20.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für eine verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	3,00 EUR
<b>21</b>		<b>Melderecht</b>	
	1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
	1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	5,00 EUR
	1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR
	1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3 und 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr auf das Doppelte erhöht werden.	2,00 EUR
	2.	Datenübermittlungen	
		an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,00 EUR

		für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt: Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als EUR 10,00 betragen würde.	
	3.	Datenübermittlungen	
		nach Ziff. 1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 bis 2.500,00 EUR
	4.	Bescheinigungen der Meldebehörde	
		zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	2,50 EUR
		werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
	5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 50,00 EUR
		Gebührenfrei sind folgende Amtshandlungen:	
		1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige 2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) 3. die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG) 4. Eintragung/Verlängerung einer Auskunftssperre	
<b>22</b>		<b>Naturschutz</b>	
		Erlaubnisse, Zulassungen, Anordnungen nach dem Naturschutzgesetz	je angefangene ¼ Stunde 12,50 €
<b>23</b>		<b>Plakatierungserlaubnis</b>	10,00 bis 300,00 €
<b>24</b>		<b>Rechtsbehelfe</b>	
		(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
	24.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 150,00 EUR
	24.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 der Verwaltungsgebührenordnung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 24. 1 mind. 2,50 EUR

<b>25</b>		<b>Schreibgebühren</b>	
	25.1	Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
		- in deutscher Sprache	10,00 EUR
		- in fremder Sprache	20,00 EUR
	25.2	bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	5,00 EUR
	25.3	Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
		- bei einem Format bis DIN A 4 je Seite	0,05 bis 0,50 EUR
		- bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite	0,50 bis 1,00 EUR
	25.4	Vervielfältigungen	
		auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,02 bis 0,25 EUR
		Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu Ziff. 25.2 bis Ziff. 25.4 wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet.	
<b>26</b>		<b>Wasserrecht</b>	
	26.1	Genehmigung von Bootsliegeplätzen	50,00 bis 50.000,00 €
	26.2	Sonstige Leistungen nach dem Wasserrecht	je angefangene ¼ Stunde 12,50 €
<b>27</b>		<b>Zurücknahme eines Antrages</b>	
		nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung	1/10 bis 1/2 der normalen Gebühr mindestens 2,50 EUR“

Stockach, den 15.11.2006

Stolz  
Bürgermeister